



STADT BUCHHOLZ
IN DER NORDHEIDE
DER STADTDIREKTOR

211. BUCHHOLZ IN DER NORDHEIDE

den 28. Februar 1974

Akt. Z. 6/II-60/C-D/Re.

Fernruf (041 81) 80 22

Postfach 1210

Konten:

Kreissparkasse Harburg 3001609

Volksbank eGmbH. 260

Westbank 55 / 568600

Deutsche Bank AG. 28 / 10 030

Hamb. Sparcasse v 1827 1283 / 121679

sämtlich in Buchholz i. d. N.

Postscheck Hamburg 591 46

Durch Zustellungsurkunde

211o Buchholz i. d. N.

Seppenser Mühlenweg

Betr.:

B e s c h e i d

über die Festsetzung eines Erschließungsbeitrages
für den endgültigen Ausbau des Seppenser Mühlenweges
(Teilstück vom Drosselweg bis zur Gemarkungsgrenze
Seppensen)

Grundstück: Seppenser Mühlenweg Nr.

Sehr geehrt

Aufgrund der §§ 127 bis 135 des Bundesbaugesetzes vom
23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der Satzung der Stadt
Buchholz in der Nordheide über die Erhebung von Erschlie-
bungsbeiträgen vom 8. April 1970 hat der Rat der Stadt
Buchholz in der Nordheide in seiner öffentlichen Sitzung
am 19. Februar 1974 nachstehenden Erschließungsbeitrag
für die Grundstücke am oben bezeichneten Teilstück des
Seppenser Mühlenweges festgesetzt (veröffentlicht im
Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Buchholz in
der Nordheide Nr. 9 vom 25. Februar 1974).

A Der Erschließungsaufwand gliedert sich auf
in Straßenbau einschl. Regenwasserkanal
und beiderseitigem Gehweg mit Platten und
Hochbord, Straßenbeleuchtung, Kosten für
Planung, Zaunmaterial und Baumpfähle,
Straßenbäume und Gebührenerstattungen
und beträgt insgesamt

DM 688.446,04

Als Anteil übernimmt die Stadt Buchholz
in der Nordheide lt.o.a.Satzung 10 v.H.

DM 68.844,60

der beitragsfähige verteilbare Erschlie-
bungsaufwand beträgt 90 v.H.

DM 619.601,44

B Nach § 6 der o.a. Satzung ist der beitragsfähige Erschließungsaufwand zu 50 % nach der Anliegerfrontlänge und zu 50 % nach der mit der zulässigen Geschoßflächenzahl vervielfältigten Grundstücksgröße (anrechenbare Grundstücksfläche) auf die Anlieger zu verteilen.

Der errechnete Erschließungsbeitrag beträgt

- | | |
|---|--------------------|
| 1. nach der Anliegerfrontlänge | DM 142,196 je lfdm |
| 2. nach der anrechenbaren Grundstücksfläche | DM 47,47 je qm. |

Evtl. zu gewährende Vergünstigungen für Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) wurden bereits bei der Ermittlung der Grundstücksbreiten bzw. der anzurechnenden Grundstücksflächen entsprechend den Bestimmungen des § 7 der erwähnten Satzung berücksichtigt.

C Berechnung des Erschließungsbeitrages für Ihr Grundstück:

- | | | |
|---|------------|-------------------------|
| 1. Anliegerfrontlänge | [REDACTED] | |
| 2. Anrechenbare Grundstücksfläche, d.h. Ihre Grundstücksgröße | [REDACTED] | |
| 3. [REDACTED] | [REDACTED] | = DM [REDACTED] |
| | | = DM [REDACTED] |
| Zu zahlender Erschließungsbeitrag | | = DM 10.864,68
===== |

D Bitte überweisen Sie den im Absatz C genannten Betrag binnen eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf eines der im Briefkopf angegebenen Konten unter Angabe der Haushaltsstelle 6300 - 3500.

E Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats gerechnet vom Tage der Zustellung - Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Buchholz i.d.N. einzulegen. Die Einlegung des Rechtsmittels bewirkt jedoch nicht, daß die Vollziehung dieses Bescheides ausgesetzt wird. Durch das Widerspruchsverfahren entstehen Kosten, die gem. der Satzung der Stadt Buchholz in der Nordheide über die Erhebung von Rechtsbehelfskosten vom 30. Juni 1969 erhoben werden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage



(Caasen-Duer)
Stadtingenieurin